



LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/6014
VORLAGE

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des
Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege
und Transformation
Herrn Michael Hüttner, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

DER MINISTER

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@mastd.rlp.de
www.mastd.rlp.de

17. Juni 2024

Mein Aktenzeichen PuK	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail Dagmar Rhein-Schwabenbauer Dagmar.Rhein@mastd.rlp.de	Telefon / Fax 06131 16-2415
---------------------------------	--------------------------	---	---------------------------------------

27. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am 15. Mai 2024

hier: TOP 6

Inklusionshelfer

Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 18/5788

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hüttner,

in der 27. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am 15. Mai 2024 wurde der oben genannte Tagesordnungspunkt mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung für erledigt erklärt.

Ich berichte daher wie folgt:

Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen haben einen gleichberechtigten Anspruch auf einen ungehinderten Zugang zu allen schulischen Bildungsangeboten und auf umfassende Teilhabe am Unterricht.

Die Schulen sind zur individuellen Förderung ihrer Schülerinnen und Schüler verpflichtet und gewährleisten im Rahmen ihrer innerschulischen Ressourcen den Schulbesuch. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei Bedarf weitere Unterstützungsangebote einzubeziehen, beispielsweise in Form einer Integrationshilfe.



Grundsätzlich haben die Schulen in unvorhersehbaren besonderen Fällen die Teilnahme am Unterricht auch ohne die Unterstützung einer Integrationshilfe zu ermöglichen. Form und Umfang der im Fall eines kurzfristigen Ausfalls geleisteten schulischen Unterstützung variiert dabei abhängig vom konkreten Unterstützungsbedarfs der Schülerin oder des Schülers und von den Möglichkeiten der Schulen.

Die Schulbehörde unterstützt und berät die Schulen hierbei. Sie regt regelmäßig an, dass die Schulen unter Einbeziehung der Eltern und der Betroffenen Regelungen treffen, wie in Situationen eines Ausfalls der Integrationshilfe verfahren werden soll.

Nur in Ausnahmefällen können Schülerinnen und Schüler auch vom Schulbesuch ausgeschlossen werden.

Integrationshilfen sind eine Eingliederungshilfeleistung und stets als nachrangige Leistung nach § 91 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu betrachten, die wie im Falle des § 112 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch „Teilhabe an Bildung“ dazu dienen können, den Schulbesuch des Kindes mit Behinderungen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Für die Sicherstellung der Leistung ist der Leistungsträger zuständig. Der Leistungsträger trifft auf Grundlage des festgestellten Bedarfs eine Entscheidung über den Einsatz einer Integrationshilfe, deren Qualifikation, den zeitlichen Umfang und die Dauer des Bewilligungszeitraums. Dabei sollten dann die beteiligten Akteurinnen und Akteure, also Träger der Eingliederungshilfe, Schule, Leistungserbringer, bereits im Vorfeld gemeinsam mit den Eltern verbindliche Absprachen treffen, wie ein kurzfristiger Ausfall der Integrationshilfe kompensiert werden kann.

Für die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen gelten die bundesgesetzlichen Regelungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Aufgrund der landesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen im Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch sind die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung für die Gewährung von Eingliederungshilfen nach dem des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständig.



Das Land Rheinland-Pfalz hat folglich keine leistungsrechtliche Zuständigkeit, diese obliegt den Kommunen in ihrer Funktion als Träger der Eingliederungshilfe und wird von diesen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung ausgeübt.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schweitzer